

**Anfrage Lütolf Jakob und Mit. über die Einbindung der Landwirtschaftlichen Kreditkasse in die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (A 14). Eröffnet am: 20.06.2011 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Zu Frage 1: Wie begründet der Regierungsrat die schnelle Gangart und die Absicht, die all-fällige Integration mittels einer Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes vorzunehmen, obwohl eine Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes ansteht?

Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen sind wesentliche Instrumente im Bereich der Grundlagenverbesserungen in der Landwirtschaft. Sie unterstützen die Umsetzung der agrarpolitischen Ziele des Bundes. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist im Kanton Luzern nicht allein der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) übertragen, sondern wird zu einem erheblichen Teil auch durch die als öffentlich-rechtliche Genossenschaft organisierte Landwirtschaftliche Kreditkasse (LK) wahrgenommen.

Im Auftrag des Vorstehers des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes (BUWD) und des Präsidenten der LK überprüfte eine Projektgruppe Umfang und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Dienststelle lawa und der LK. Ziel dieser Überprüfung war es zu klären, mit welchen organisatorischen Massnahmen sich die künftigen Herausforderungen und Entwicklungen in optimaler Weise bewältigen lassen. Als Varianten geprüft wurden die Beibehaltung der Zweiteilung der Aufgabenerfüllung mit Optimierungen bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten und bei den Abläufen, die Beibehaltung der Zweiteilung der Aufgabenerfüllung mit einer stärkeren Anbindung der LK an die Dienststelle lawa sowie die vollständige Einbindung der bisherigen Aufgaben der LK in die Dienststelle lawa. Gemäss den Abklärungen der Projektgruppe sollte mittelfristig die Überführung der heute durch die LK ausgeführten Aufgaben in die Dienststelle lawa angegangen werden. Dabei zeigte sich auch, dass bis zum Inkrafttreten eines gesamthaft revidierten Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes einzelne Massnahmen zur weiteren Optimierung der Aufgabenerfüllung im Bereich der Strukturverbesserungsmassnahmen geprüft werden sollten. Um solche Zwischenschritte zu vermeiden, wurde Mitte Juni 2011 ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes, der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung und weiterer einschlägiger Erlasse mit dem Ziel in die Wege geleitet, alle Aufgaben im Bereich der Strukturverbesserungen bereits ab dem 1. Januar 2013 ausschliesslich durch die Dienststelle lawa wahrzunehmen.

Die zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen (Parteien, Verband Luzerner Gemeinden, kantonale Stellen, Interessenverbände Genossenschafterinnen und Genossenschafter, LK) stehen der Überprüfung des Status der LK in der Mehrheit offen gegenüber. Geltend gemacht wird aber, dass eine solche Überprüfung sinnvollerweise Gegenstand einer Gesamtrevision des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes bilde, insbesondere wenn die Auswirkungen der neuen Agrarpolitik des Bundes klar seien. Dementsprechend wird die Einbindung der LK in die Dienststelle lawa im Rahmen der vorgeschlagenen, separaten vorgezogenen Teilrevision des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes grossmehrheitlich abgelehnt. Mit Blick auf das Vernehmlassungsergebnis ist eine Fortsetzung der Teilrevision des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und des zugehörigen Verordnungsrecht nicht sinnvoll. Wir haben deshalb beschlossen, die Teilrevision mit dem vorgeschlagenen Inhalt auszusetzen. Es wird Aufgabe der mittelfristig anzugehenden Gesamtrevision des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes sein, sich nochmals mit dem künftigen Status der LK zu befassen.

Zu Frage 2: Weshalb will der RR auf die bewährte Mitwirkung der bäuerlichen PraxisvertreterInnen im Vorstand der LK verzichten und die Beurteilung der Kreditgesuche nur noch verwaltungsintern vornehmen?

Der Vollzug des Landwirtschaftsrechts wird schon heute in verschiedenen Bereichen, namentlich auch bei den Strukturverbesserungsaufgaben, durch externe Kommissionen unterstützend begleitet. Bei der LK entscheidet der Vorstand, im Netzwerk Landimpulse ist eine beratende und koordinierende Begleitgruppe tätig.

Im Rahmen der nun ausgesetzten Teilrevision des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wurde auch die Bildung einer beratenden Kommission vorgeschlagen. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage findet sich bereits heute in § 5 Absatz 3 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes. Diese Kommission sollte die Dienststelle lawa bei der Anwendung und beim Vollzug des Landwirtschaftsrechts beraten. Ihr sollten insbesondere die folgenden Aufgaben zukommen:

- Beratende Unterstützung bei der Entwicklung der langfristigen Strategie der Luzerner Agrar- und Ernährungswirtschaft,
- Beratung bei Grundsatzbeschlüssen,
- fachliche Gutachten zu landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Themen,
- Einbringen der Basismeinung in die Verwaltung sowie
- Unterstützung bei der Kommunikation von Entscheiden.

Es war vorgesehen, dass sich die beratende Kommission aus maximal sieben Personen zusammensetzen würde. Dabei hätten ihr hauptsächlich Vertreterinnen und Vertreter der landwirtschaftlichen Branche sowie weitere Fachspezialistinnen und Fachspezialisten angehört.

Zu Frage 3: Welcher Zeitplan sieht der RR für die Totalrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (überwiesene Motion Wermelinger) vor?

Wie wir auch in unserer Botschaft vom 3. April 2007 (B 1) an Ihren Rat zur Staatsrechnung 2006 berichtet haben (Abschnitt C Motionen und Postulate, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Ausführungen zur Motion Klaus Wermelinger und Mit. [Nr. 383]), konnten die in den vergangenen Jahren, insbesondere als Folge der NFA notwendigen Anpassungen des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes mit dem Gesetz über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern (Mantelerlass zur Finanzreform 08), das Ihr Rat am 10. September 2007 gutgeheissen hat und am 1. Januar 2008 in Kraft trat, vorgenommen werden. Die als Folge der neuen Agrarpolitik 2014–17 in den nächsten Jahren gleichwohl anstehende Gesamtrevision des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wird breit abzustützen sein und für ihre Erarbeitung und Beratung in Ihrem Rat einige Monate, wenn nicht Jahre in Anspruch nehmen. Beginn und Zeitpunkt der Vorbereitungsarbeiten sowie das Inkrafttreten eines neuen kantonalen Landwirtschaftsgesetzes lässt sich daher aus heutiger Sicht noch nicht angeben. Sie hängen wesentlich von Entscheiden und Planungen des Bundes sowie den zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel ab.